## L 11 AL 187/04

Land Freistaat Bayern Sozialgericht Bayerisches LSG Sachgebiet Arbeitslosenversicherung Abteilung

11

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 7 AL 554/01

Datum

11.02.2004

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AL 187/04

Datum

18.11.2004

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

Datum

-

Kategorie

Urteil

- I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 11.02.2004 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Tatbestand:

Streitig ist die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Unterhaltsgeld, das der Klägerin infolge eines Fehlers der Beklagten zu Unrecht gezahlt wurde, sowie die Rückforderung der überzahlten Leistungen (DM 9.990,52).

Die 1979 geborene Klägerin stand vom 01.09.1997 bis 07.07.1999 in einem Ausbildungsverhältnis zur Modenäherin. Ihre Lehre schloss sie mit einer Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer ab (Gesamtergebnis: ausreichend). Ab 14.07.1999 bezog sie Arbeitslosengeld (Alg), das nach der Hälfte des Verdienstes einer Modefertigerin (1.327.56 DM mtl.) bemessen wurde (Schreiben der Beklagten vom 23.09.1999, Bestandteil des Bewilligungsbescheides vom 24.09.1999). Das gerundete wöchentliche Bemessungsentgelt betrug 310,- DM, das wöchentliche Alg 146,79 DM (Leistungsgruppe A/O).

Ab 02.11.1999 nahm die Klägerin an einem Lehrgang bei der K.-Dienstleistungs GmbH (A.) teil. Für die Dauer des Lehrgangs bewilligte ihr die Beklagte mit Bescheid vom 24.11.1999 Unterhaltsgeld nach dem zu hohen Bemessungsentgelt von (gerundet) 1.330,- DM statt 310,- DM. Die Klägerin erhielt somit ab 02.11.1999 Leistungen in der unzutreffenden Höhe von 428,61 DM wöchentlich bzw. ab 01.10.2000 in Höhe von 436,80 DM wöchentlich (Bescheid vom 11.01.2000).

Im Februar 2001 bemerkte die Beklagte den Fehler. Sie wies die Klägerin im Schreiben vom 08.02.2001 auf eine Überzahlung von 9.515,20 DM (Zeitraum 02.11.1999 bis 02.07.2000) hin und gab ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese legte am 16.02.2001 "Widerspruch" ein. Sie habe auf die Richtigkeit der Leistung vertraut. Der Umgang mit Zahlen falle ihr sehr schwer. Den "Widerspruch" wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 08.03.2001 als unzulässig zurück, da es sich bei der Anhörung um keinen Verwaltungsakt gehandelt habe.

Mit Bescheid vom 03.04.2001 hob die Beklagte die UHG-Bewilligung für die Zeit vom 02.11.1999 bis 02.07.2000 teilweise auf. Es sei der Berechnung ein zu hohes Bemessungsentgelt zugrunde gelegt worden, so dass 9.515,20 DM überzahlt worden seien. Dieser Betrag sei von der Klägerin zu erstatten.

Am 21.06.2001 teilte die Klägerin der Beklagten mit, sie trage an der Überzahlung keine Schuld, sei mit dem Vorgang total überfordert und über die Höhe der Forderung völlig verzweifelt. Nach der Rechtsprechung könnten Arbeitslose erwarten, dass die Behörde die Leistung korrekt errechne. Die Höhe der Zahlung sei für sie in Ordnung gegangen, schließlich habe sie keinerlei Vergleichsmöglichkeiten gehabt. Die Beklagte wertete dieses Vorbringen als Antrag gemäß § 44 Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren (SGB X) und lehnte diesen mit Bescheid vom 20.08.2001 ab. Die Klägerin hätte erkennen können, dass ihr die Leistung in der bewilligten Höhe nicht zugestanden habe.

Im anschließenden Widerspruchsverfahren trug die Klägerin vor, die Höhe des Bemessungsentgeltes habe sie nicht auf Richtigkeit hin überprüfen können. Insbesondere habe sie kein Merkblatt erhalten. Das Geld habe sie verbraucht. Mit Änderungsbescheid vom 16.10.2001 erhöhte die Beklagte den Erstattungsbetrag auf 9.990,52 DM. Den Widerspruch wies sie durch Widerspruchsbescheid vom 18.10.2001 zurück. Die fälschlich ausgezahlte Leistung sei dreimal so hoch gewesen wie das vorher gezahlte Alg. Dies hätte die Klägerin durch einfachste Überlegungen erkennen können. Im Merkblatt werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem UHG dasselbe Bemessungsentgelt wie dem Alg zugrunde liege.

## L 11 AL 187/04 - Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Dagegen hat die Klägerin Klage zum Sozialgericht Würzburg (SG) erhoben. Ihr könne grobe Fahrlässigkeit nicht vorgeworfen werden, denn ihre Schulzeugnisse dokumentierten allenfalls ein ausreichendes Leistungsvermögen. Die Fehlerhaftigkeit der UHG-Bewilligung habe sie daher nicht erkennen können. Begriff und Bedeutung des Wortes "Bemessungsentgelt" seien ihr damals nicht geläufig gewesen. Ein Merkblatt habe sie nicht erhalten. Das höhere UHG habe sie sich mit dem Besuch des Trainings- und Schulzentrums erklärt, denn sie habe sich in dieser Zeit nicht mehr arbeitslos gefühlt. Auch falle es ihr oft schwer, rechnerische Sachverhalte nachzuvollziehen. Noch am 11.01.2000 habe die Beklagte einen Änderungsbescheid erlassen, ohne dass ihr - der Beklagten - der Fehler aufgefallen sei. Erst recht sei für sie der Fehler nicht offensichtlich gewesen. Sie besitze ein eigenes Konto. Die Bankauszüge überprüfe sie in 14-tägigen Abständen. Vom Geld gebe sie ihren Eltern hin und wieder 100,- DM.

Mit Urteil vom 11.02.2004 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe infolge grober Fahrlässigkeit die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides nicht gekannt. Der Berechnungsfehler sei offensichtlich gewesen. Die Erläuterungen des Merkblatts habe sie intellektuell verstehen können.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Selbst wenn sie ein Merkblatt erhalten und dieses gelesen hätte, wäre für sie die Übertragung des abstrakten Textes in die Praxis aufgrund ihres eingeschränkten geistigen Leistungsvermögens problematisch gewesen. Die Überzahlung sei ihr nicht aufgefallen; auch ihre Mutter habe nichts bemerkt. Selbst die Beklagte habe den Fehler im Zusammenhang mit dem Erlass des Änderungsbescheides vom 11.01.2000 nicht erkannt. Sie habe eine regelmäßige Überprüfung ihres Kontos nicht vorgenommen. Hierzu sei sie damals noch nicht in der Lage gewesen. Die erhaltenen Leistungen habe sie verbraucht.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 11.02.2004 und die Bescheide vom 20.08.2001 und 16.10.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.10.2001 sowie den Bescheid vom 03.04.2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die extrem hohe Differenz zwischen Alg und UHG hätte der Klägerin selbst bei den vorgetragenen geistigen Defiziten ins Auge springen müssen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Akte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin ist zulässig (§§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz - SGG -), aber nicht begründet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn die Beklagte hat die UHG-Bewilligung zutreffend für die Zeit vom 02.11.1999 bis 02.07.2000 teilweise aufgehoben und 9.990,52 DM zurückgefordert.

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen (§ 44 Abs 1 S 1 SGB X). Durch diese Bestimmung werden auch - wie hier - Fälle erfasst, in denen der Bürger zwar Sozialleistungen erhalten hat, die Leistungsbewilligung aber nachträglich zurückgenommen und die überzahlte Leistung zurückgefordert worden ist (BSG SozR 3-1300 § 44 Nr 21, Steinwedel in Kasseler Kommentar, SGB X, § 44 RdNr 39; Wiesner in v.Wulffen, SGB X, 4.Aufl, § 44 Rdr 2). Zurecht hat die Beklagte die Rücknahme des Bescheides vom 03.04.2001 abgelehnt, denn dieser war nicht rechtswidrig.

Grundlage für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit ist § 45 Abs 1 und 4 SGB X. Zutreffend ist das SG von der Rechtswidrigkeit der Bescheide vom 24.11.1999/11.01.2000 über die Bewilligung von UHG ausgegangen, denn die Beklagte hatte das UHG irrig zu hoch bemessen. Abs 4 eröffnet die Rücknahme von begünstigenden Verwaltungsakten für die Vergangenheit jedoch nur unter der Voraussetzung des § 45 Abs 2 Satz 3 SGB X.

Von den Tatbeständen des § 45 Abs 2 Satz 3 SGB X kommt vorliegend lediglich die Nr 3 in Betracht, denn die Klägerin hat weder unrichtige noch unvollständige Angaben gemacht (Nrn 1, 2). Dass die Klägerin die Rechtswidrigkeit der Bewilligungsbescheide gekannt hat, ist nicht anzunehmen. Hierfür gibt es keine Anhaltspunkte. Allerdings kannte die Klägerin nach Überzeugung des Senats die Rechtswidrigkeit infolge grober Fahrlässigkeit nicht (Nr 3).

Nach der Legaldefinition des § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X ist grobe Fahrlässigkeit gegeben, wenn die Klägerin als Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat. Die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, wer schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt und daher nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss (BSG SozR 4100 § 152 Nr 3, SozR 4100 § 71 Nr 2). Dabei ist das Maß der Fahrlässigkeit insbesondere nach der persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit, dem Einsichtsvermögen des Beteiligten sowie den besonderen Umständen des Falles zu beurteilen (BSG SozR 5870 § 13 Nr 2).

Die Klägerin hätte die Rechtswidrigkeit selbst erkennen können, denn diese ergab sich aus den Bewilligungsbescheiden selbst und war für das Einsichtsvermögen der Klägerin ohne Weiteres erkennbar. Es ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass die Klägerin die Bewilligungsbescheide gelesen hat. Die Pflicht hierzu bestand für sie, auch wenn diese Pflicht nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist (BSG SozR 3-1300 § 45 Nr 45). Allerdings war die Klägerin nicht verpflichtet, die Bewilligungsbescheide des Näheren auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen (BSG aaO). Sie konnte nämlich grundsätzlich davon ausgehen, dass die Beklagte ihre wahrheitsgemäßen Angaben rechtlich einwandfrei umsetzt.

Hat die Klägerin aber die Bewilligungsbescheide gelesen, sind ihr auch die darin genannten "Berechnungsgrundlagen" mit dem dort aufgeführten wöchentlichen Bemessungsentgelt nicht entgangen. Auch wenn die Klägerin keine detaillierten Berechnungen anstellen

musste, hätte sie ohne Weiteres erkennen können, dass das im Bescheid angegebene wöchentliche Bemessungsentgelt in Höhe von DM 1.330,- weit überhöht war. Ein wöchentliches Entgelt in dieser Höhe hatte sie nämlich nie erzielt. Ihre monatliche Ausbildungsvergütung betrug nur DM 925,-; selbst der ihr mitgeteilte Verdienst einer Modenäherin hätte lediglich DM 2.655,12 betragen.

Ferner ist der Klägerin grobe Fahrlässigkeit auch deshalb vorzuwerfen, weil ihr der Fehler auch bzgl der unzutreffenden Leistungshöhe geradezu "in die Augen sprang". Dies ist dann der Fall, wenn die bewilligte Lohnersatzleistung offensichtlich außer Verhältnis zu dem zugrunde liegenden Arbeitsentgelt steht (BSG aaO).

Die Klägerin war vor Eintritt der Arbeitslosigkeit als Auszubildende mit einer monatlichen Brutto-Vergütung von 925,- DM beschäftigt gewesen. Das Alg (146,79 DM wöchentlich) bemaß sich - da günstiger als die Berufsausbildungsvergütung, § 134 Abs 2 Nr 2 SGB III - nach der Hälfte des tariflichen Arbeitsentgelts einer Modefertigerin (1.327,56 DM). Hierüber wurde die Klägerin durch die Beklagte mit Schreiben vom 23.09.1999 aufgeklärt. Obwohl die Klägerin weiterhin arbeitslos war, bezog sie ab 02.11.1999 (Beginn der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme) plötzlich wöchentlich 428,61 DM (mtl. netto 1.898,13 DM) UHG. Das gezahlte UHG war somit dreimal so hoch wie das Alg und überstieg bei 1.898,13 DM mtl. sogar das ihr mit Schreiben vom 23.09.1999 mitgeteilte Bemessungsentgelt (1.327,56 DM) um über 570,- DM.

Die Klägerin kann dagegen nicht wirksam einwenden, sie habe das monatliche UHG von ca 1.900,- DM netto als Gegenleistung für ihre Teilnahme an der Trainingsmaßnahme begriffen. So hat die Klägerin z.B. dem Bewilligungsbescheid vom 15.11.1999 entnehmen können, dass sie sich in einem Lehrgang, nämlich einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme befindet und dass die hierfür entstehenden nicht unerheblichen Kosten (10.118,80 DM) der Beklagten vom Maßnahmeträger in Rechnung gestellt werden. Die Klägerin dürfte verstanden haben, dass sie sich weiterhin in einer Art Ausbildung befand und sie in dieser Zeit lediglich eine Vergütung erhielt. Ihre bisherige Ausbildungsvergütung betrug 925,50 DM monatlich brutto, das anschließend bezogene Alg 650,- DM monatlich netto. Während der Maßnahme erhielt sie aber 1.900,- DM monatlich netto. Sie konnte auch aufgrund der klaren Ausführungen im Merkblatt Nr 6 S 17 Nr 2.3 wissen, dass dem UHG das Bemessungsentgelt zugrunde zu legen ist, nach dem das Alg zuletzt bemessen worden war (1.327,56 DM) und dass die Höhe des UHG dem des Alg entsprach. Damit musste ihr die Unrichtigkeit der Leistungsgewährung ins Auge springen.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin intellektuell nicht in der Lage war, den Fehler zu erkennen.

Sie ist nach den Erkenntnissen des Diplom-Psychologen B.W. im Gutachten vom 31.10.2001 nicht lernbehindert. Bei sprachlichen, logischen sowie anschauungsgebundenen Aufgaben erreichte sie voll zufriedenstellende Leistungen, die einem altersdurchschnittlichen Begabungsniveau entsprechen. Die Grundrechenarten beherrschte sie rasch und sicher, lediglich beim Textrechnen zeigte sie unterdurchschnittliche Leistungen. In intellektueller Hinsicht konnte der Gutachter keine Defizite erkennen.

Der Senat schließt sich dieser Beurteilung an, denn auch Dr.P. konnte bei der Begutachtung am 17.06.2002 bei der Klägerin keine schwerwiegenden inhaltlichen Denkstörungen feststellen. Die vom Gutachter gestellten Fragen beantwortete die Klägerin grundsätzlich zeitgerecht und auch am Sinn orientiert. Zwar hat Dipl.-Psychologe W. bei der Klägerin Defizite im sozialen Bereich festgestellt. Diese sind jedoch für die hier zu entscheidende Frage der subjektiven Erkenntnismöglichkeiten nicht von Bedeutung. Ebenso ist für das anhängige Verfahren ohne Bedeutung, ob es zutrifft, dass die Klägerin das Zustandekommen von Beschäftigungsverhältnissen durch ihr Verhalten bewusst verhindert (Dr.P.).

Mit dem Änderungsbescheid vom 11.01.2000 konnte die Klägerin in dem Vertrauen auf die Richtigkeit der fehlerhaften Leistungshöhe nicht zusätzlich bestärkt werden. Zwar hat das BSG entschieden, dass dies grundsätzlich der Fall sein kann, wenn der Beklagten noch weitere Fehler unterlaufen, die ein zusätzliches Vertrauen begründen (BSG SozR 1300 § 45 Nr 9; BSG Urteil vom 21.06.2001 - B 7 AL 6/00 R -). Dies war hier jedoch nicht der Fall, denn der genannte Änderungsbescheid enthielt keinen weiteren Fehler. Mit ihm wurde lediglich die bisherige Höhe des UHG an die ab 01.01.2000 gültige Leistungsentgeltverordnung maschinell und lediglich um 8,19 DM/Woche angepasst. Dies ergab sich für die Klägerin aus dem Bescheid vom 11.01.2000 selbst. Eine Überprüfung der bisherigen Leistung durch die Beklagte hat dagegen nicht stattgefunden.

Der Erstattungsanspruch der Beklagten ergibt sich aus § 50 SGB X. Auf den Verbrauch der Leistungen kann sich die Klägerin nicht berufen, denn für den von § 50 SGB X erfassten Bereich ist für ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem Erstattungsanspruch und bürgerlichrechtlichem Bereicherungsrecht kein Raum mehr (Wiesner in v.Wulffen, SGB X, 4.Aufl, § 50 RdNr 4). Ermessen hatte die Beklagte bei ihrer Entscheidung vom 03.04.2001 nicht auszuüben (§ 330 Abs 2 SGB III).

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 11.02.2004 ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe, die Revision gemäß <u>§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG</u> zuzulassen, liegen nicht vor. Rechtskraft

Aus

Login ESB

Saved

2005-02-01